

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

### Militärische Maßnahmen

2. April 1915.

Der „Rjetsch“ veröffentlicht einen Erlass des Zaren, nach dem die Personen, die der Ableistung der Wehrpflicht im Jahre 1916 unterliegen, außerterminlich im Jahre 1915 zur Ableistung der Dienstpflicht einberufen werden sollen. Und zwar: 1. In allen Gebieten des Reiches, die der Wehrordnung unterliegen, zur Ergänzung der Armee und Flotte: 585 000 Mann. 2. Von der ossetinischen Bevölkerung des Terekgebietes 100 Mann für die ossetinische Kavallerieabteilung, entsprechend der allerhöchst bestätigten Verordnung des Kriegsrats vom 10. Juli 1890. 3. Die Wehrpflichtigen von 1915, die zur Ergänzung der Flotte bestimmt sind, sind in die Landarmee einzustellen.

Die Ausführungsbestimmungen des Senats zu dem kaiserlichen Ukas setzen als Einberufungstermin den 28. Mai 1915 fest für alle im Jahre 1895 geborenen Leute. Bis zum 14. Mai haben sie sich in die Stammrollen eintragen zu lassen. Kurze Aufschubfristen erhalten nur in der Prüfung stehende Studenten, Gymnasiasten usw.

12. April.

In den südlichen Gouvernements von Rußland und in Sibirien wurden nach der „National-Zeitung“ die letzten Klassen der Reichswehr durch kaiserlichen Ukas zur sofortigen Stellung aufgerufen. Nur ganz besonders gelegene Fälle von Ausnahmen sollen Berücksichtigung finden.

21. April.

Wie der „Rjetsch“ mitteilt, ist der ungediente Landsturm der Jahrgänge 1900 bis 1915 unter die Fahnen berufen worden.

2. Mai.

Ein Ukas des Zaren verfügt die Heranziehung sämtlicher vom Kriegsdienst befreiter Russen, sowie der Angehörigen des unausgebildeten Landsturmes zu einer besonderen Kriegsteuer, die sich proportional nach dem Einkommen richten und durchschnittlich 6 pro Tille des Einkommens betragen soll.

4. Mai.

Der Zar hat die Bildung einer außerordentlichen Kommission zur Untersuchung der Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges von seiten der österreichischen, ungarischen und deutschen Truppen genehmigt. Diese Kommission wird aus sieben Mitgliedern bestehen, worunter sich ein Senator, ein Duma-Deputierter und ein Mitglied des Reichsrates befinden.

15. Juni.

Die Mannschaften der russischen Handelsflotte, die ihrer Landsturmpflicht zu genügen haben, wurden nach einer Meldung aus Petersburg von der Militärbehörde bis zum 1. Januar 1916 zurückgestellt.

28. Juli 1915.

Aus Petersburg meldet die „Neue Zürcher Zeitung“: Der Zar erließ einen Ukas an den Staat, der die Einberufung der Jahresklasse 1917 verfügt. Die Verordnung ist auf Grund des Artikels 87 der Grundgesetze erlassen worden, der die Regierung ermächtigt, von sich aus Novellen einzubringen, falls die Kammer aufgelöst oder vertagt ist. Allerdings bedürfen solche Maßnahmen der nachträglichen Bestätigung der Duma. Der erste Meldetag der Neueinberufenen ist auf den 7. (20.) August 1915 festgesetzt.

Auffällig ist die Vollständigkeit der Einberufung; tatsächlich werden sehr wenige Kategorien der Jahresklasse 1917 durch den Ukas dispensiert. Auch diejenigen Personen, die sich im Auslande befinden, sind verpflichtet, binnen kürzester Frist in die Heimat zurückzukehren. Der Erlass hebt ausdrücklich hervor, daß auch den vom Staate beruflich in Anspruch genommenen Personen kein Aufschub gewährt werden darf, so auch nicht